

# Bayerischer Elternverband e.V.

Stellvertretende Landesvorsitzende Henrike Paede



Bayerischer Landtag  
Maximilianeum  
81627 München

Geschäftsstelle:  
Aussiger Str. 23, 91207 Lauf  
Tel.+Fax : 09123 74427  
Mail: M.Alfes@t-online.de  
[www.bayerischer-elternverband.de](http://www.bayerischer-elternverband.de)

Sachgebiet Förderschule/Inklusion  
Henrike Paede  
Richard-Wagner-Str. 11, 86391 Stadtbergen  
Tel. 0821 437196  
Mail : henrike.paede@bayerischer-elternverband.de

15.5.2011

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BayEUG - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Bitte, zu dem o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben, kommen wir gerne nach. Nach einer zusammenfassenden Stellungnahme und Kritik zu Einzelpunkten möchten wir Ihnen unser grundsätzliches Verständnis der völkerrechtlichen Verpflichtungen des Freistaats Bayern bei der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (nachfolgend „**UN-Behindertenrechtskonvention**“ oder kurz „**UN-BRK**“ genannt) darlegen.

### Zusammenfassung

Wir begrüßen es, dass alle Fraktionen im Bayerischen Landtag gemeinsam an diesem Gesetzentwurf gearbeitet haben. Leider wird das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention nicht erreicht.

1. Bildung ist mehr als nur Schule. Im Entwurf fehlt der Bezug zur vorschulischen und zur außerschulischen Bildung.
2. Der Gesetzentwurf ist nicht vom Kind und seinem Anspruch aus einer Menschenrechtskonvention her gedacht, sondern von der Schulstruktur.

3. Inklusion ist Aufgabe aller Schulen. Deshalb muss das separierende Förderschulwesen mittelfristig aufgegeben werden und alle Schulen ein inklusives Profil entwickeln.
4. Statt einer intensiveren Integration, d.h. „Rückführung von Kindern mit Behinderung in Regelschulen“ bedarf es eines gemeinsamen Lernens der Kinder mit und ohne Behinderung in ihrer Nachbarschaft und von Anfang an durch die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf wohnortnahe inklusive Bildung.
5. Der Freistaat Bayern braucht einen Zeitrahmen für die schrittweise Umstellung vom separierenden, wohnortfernen Schulsystem für Kinder mit Behinderung auf ein inklusives Schulsystem. Die nötigen Schritte sind:
  - Alle Regelschulen verankern inklusive Bildung in ihrem Schulprofil.
  - Kinder mit Behinderung erhalten einen individuellen Rechtsanspruch auf einen hochwertigen inklusiven Unterricht und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen.
  - Förderschulen nehmen ab einem bestimmten Schuljahr keine Schülerinnen und Schüler mehr separierend auf. Alle Schülerinnen und Schüler werden an der zuständigen Sprengelschule aufgenommen. Übergangsweise ist bei Förderschwerpunkten, die Baumaßnahmen an der allgemeinen Schule erfordern, die Aufnahme in eine wohnortnahe Schwerpunktschule mit dem Profil Inklusion möglich.
  - Die Ressourcen in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen und emotionale und soziale Entwicklung werden schrittweise in die allgemeine Schule verlagert. In deren alleiniger Verantwortung findet die Förderung in diesen Schwerpunkten statt. Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik sind nicht allein für die Förderung zuständig, sondern gemeinsam mit allen anderen Lehrkräften.
  - Die Ressourcen in den übrigen Förderschwerpunkten werden teilweise in je ein Kompetenzzentrum (ohne Schüler) pro Landkreis oder kreisfreier Stadt verlagert und teilweise im Rahmen des Personalbudgets den allgemeinen Schulen zugewiesen. Im Rahmen mobiler Dienste unterstützen die

Sonderpädagogen und weitere Fachleute (z.B. Therapeuten) die Sprengel- und Schwerpunktschulen.

- Die Schulaufsicht prüft die Schulkonzepte im Hinblick auf den Zeitplan und die Qualität des inklusiven Unterrichts.

Langfristig lässt sich die UN-Behindertenrechtskonvention auf diese Weise kostenneutral umsetzen. Wir verstehen nicht, warum der Freistaat Bayern diesen Weg nicht geht.

Einzelne Kritikpunkte für den Schulbereich

## Rechtsanspruch auf individuelle pädagogische Förderung

Der kurzfristig zu gewährende Rechtsanspruch auf wohnortnahe inklusive Bildung wird durch den Gesetzentwurf nicht eingelöst. Art. 41 EUG-Entwurf nennt die allgemeine Schule und die Förderschule als gleichberechtigte Lernorte. Eltern haben damit theoretisch ein Wahlrecht zwischen Sprengelschule, Schwerpunktschule (Schule mit Schulprofil Inklusion) und Förderschule. Einer regelmäßigen Aufnahme in die Sprengelschule stehen folgende Hindernisse entgegen:

1. Gymnasien und Realschulen werden aus der Inklusion wegen Art. 41 Abs. 5 i.V.m. Art. 30a Abs. 5 Satz 2 EUG-Entwurf herausgenommen, obwohl es in anderen Bundesländern eindrucksvolle Beispiele der Inklusion auch in diesen Schularten gibt.
2. Sofern die Ressourcen der Sprengelschule oder Schwerpunktschule (Schule mit Schulprofil Inklusion) für einen inklusiven Unterricht nicht ausreichen und dadurch eine Gefährdung der Entwicklung des Kindes oder eine Beeinträchtigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erwartet wird, wird das Kind auf die Förderschule verwiesen.
3. Für Kindern mit Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung bedarf es zusätzlich der Zustimmung des Schulaufwandsträgers, der damit als Träger der Förderschule sein Interesse an deren Auslastung und die politischen Auffassungen der Verwaltungsspitze zur Geltung bringen kann (doppelter Ressourcenvorbehalt) (Art. 41 Abs. 5 i.V.m. Art. 31b Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 30a Abs 4 EUG-Entwurf). Die Schulaufsichts-

behörde kann in diesem Fall das Kind einer Volksschule in einem anderen Sprengel (Art. 41 Abs. 5 i.V.m. Art. 42 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Art. 30a Abs. 4 EUG-Entwurf) oder einer Schwerpunktschule (Schule mit Schulprofil Inklusion) zuweisen (Art. 41 Abs. 5 i.V.m. Art. 42 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Art. 30a Abs. 4 EUG-Entwurf) (Art. 41 Abs. 5 i.V.m. Art. 42 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Art. 30a Abs. 4 EUG-Entwurf), sofern der Schulaufwandsträger zugestimmt hat. Ansonsten kann die Regierung das Kind einer Förderschule oder Außenklasse (Partnerklasse) zuweisen.

4. Die Möglichkeit des Art. 30a EUG-Entwurf, das Kind durch Schulbegleiter zu unterstützen, kann von der Sprengelschule als Ablehnungsgrund genutzt werden (Art. 41 Abs. 5 i.V.m. Art. 30b Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 30a Abs 8 Satz 1 EUG-Entwurf).
5. Auch die Schulentwicklungsplanung kann als Argument gegen eine Aufnahme in die Sprengelschule verwendet werden (Art. 41 Abs. 5 i.V.m. Art. 30b Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 30a Abs. 6 EUG-Entwurf).

Die UN-Behindertenrechtskonvention kennt kein Elternwahlrecht für oder gegen die Inklusion. Sie kennt im Bereich der Grundschulen auch keinen Ressourcenvorbehalt. Im Bereich der weiterführenden Schulen muss der Staat in jedem Einzelfall nachweisen, dass volkswirtschaftlich eine inklusive Beschulung tatsächlich teurer ist als in der Förderschule, bevor er einen Ressourcenvorbehalt machen kann. Er muss aber auch eine mittelfristige Perspektive für die Überführung der separierenden Förderschulen in ein inklusives Schulsystem aufzeigen.

### *Rechtsanspruch auf angemessene Vorkehrungen*

Neben dem völkerrechtlich gewollten subjektiven Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu inklusiver Bildung haben sich die Unterzeichnerstaaten verpflichtet, einen Rechtsanspruch auf angemessene Vorkehrungen für einen hochwertigen Unterricht zu gewähren. Diese sind als Mittel zu verstehen, um die Ziele des Menschenrechts auf inklusive Bildung zu erreichen. Angemessene Vorkehrungen sind nach der Definition in Art. 2 Abs. 4 der UN-Behindertenrechtskonvention notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden müssen, um Kindern mit Behinderung effektives Lernen und soziale Teilhabe zu ermöglichen. Zu den

angemessenen Vorkehrungen können nach der UN-Behindertenrechtskonvention im Einzelfall gehören:

- Überwindung von physischen Barrieren im Einzelfall und
- angemessene Kommunikationsmittel nach individuellem Bedarf oder situativer Nachteilsausgleich, insbesondere zieldifferenzierter Unterricht.
- die Bereitstellung von personellen Ressourcen zur Umsetzung von zieldifferentem Unterricht an jeder allgemeinen Schule, die behinderte Kinder aus ihrem eigenen Sprengel aufnimmt, nicht nur an Profilschulen, die bereit sind, zusätzlich behinderte Kinder von außerhalb ihres Sprengels aufzunehmen

Angesichts der Tatsache, dass mit der Einführung des Profils von "Inklusionsschulen" die Zielvorgabe durch die UN-BRK erfüllt sein soll, ist es nicht nachvollziehbar, dass die Schulaufsicht der entsprechenden Profilbildung ausdrücklich zustimmen muss. Ein Ressourcenvorbehalt kann als Begründung nicht herangezogen werden, während es gleichzeitig für die Errichtung von Förderschulklassen keinen Ressourcenvorbehalt gibt. Der ganz überwiegende Teil der Förderschüler im Freistaat ist dem Förderschwerpunkt Lernen zuzurechnen. Diese Schüler haben bereits seit 2003 faktisch ein Wahlrecht zum Besuch der allgemeinen Schule, besuchen aber mangels individueller Förderung an der Regelschule i.d.R. weiterhin die Förderschulen. Daher braucht die allgemeine Schule eine deutlich verbesserte Ausstattung mit Ressourcen.

Wir fordern bei der Ressourcenzuteilung einen Verzicht auf eine Mindestanzahl behinderter Kinder in einer Klasse der allgemeinen Schule. Andernfalls würde auf dem Land die wohnortnahe Beschulung verhindert und die Kinder müssten wie zuvor zu den Förderschulen weite Wege zurücklegen. Dagegen fordern wir eine Obergrenze von maximal fünf behinderten Kindern je Klasse. Alle Schulen bzw. Kommunen müssen in ihrer Eigenverantwortlichkeit gestärkt werden. Dafür sind sie mit einem Budget für schulische Hilfskräfte auszustatten, das sowohl die - derzeit aus dem Sozialetat finanzierten - Schulbegleiter als auch Unterstützungskräfte wie Heilpädagogen, Förderlehrer, Kinderpfleger, Schulpsychologen, Erzieher und Sozialpädagogen umfasst. Hiermit soll die Schule bzw. Kommune bei der Gestaltung der personellen Rahmenbedingungen für inklusiven Unterricht frei verfahren können. Für die Zuweisung des Personalbudgets sollen Bedarfssätze eingeführt werden, wie sie sich bei der Mittelzuweisung für Kindertagesstätten bereits bewährt haben.

Damit sollen Schulen bei der Festsetzung des Budgets für Kinder ohne Behinderung einen einfachen, für behinderte Kinder je nach Art und Schwere ihrer Behinderung einen mit dem Faktor x zu multiplizierenden Satz zugewiesen bekommen. Bei einzelnen behinderten Kindern in der Klasse muss der Bedarfssatz höher sein als bei mehreren behinderten Kindern.

Im Gegensatz zur derzeitigen Verwaltungspraxis sind angemessene Vorkehrungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskommission deutlich mehr als die im bayerischen Gesetzentwurf genannte Barrierefreiheit, Nachteilsausgleich und Schulbegleiter. Damit die behinderten Kinder an der allgemeinen Schule bzw. deren Eltern als Rechtsvertreter ihrer Kinder einen einfachen Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen, sind alle Leistungen aus einer Hand zu ermöglichen. Keinesfalls darf es den Eltern aufgebürdet werden, die Finanzierung der schulischen Bildungsteilhabe durch verschiedene Träger selbst zu sichern. Das Gesetz soll daher nach Empfehlung der Monitoringstelle für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Deutschen Institut für Menschenrechte, eine staatliche Stelle bestimmen, der die Organisation und Koordination der angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall obliegt. Die Kostenträger im Zuständigkeitsbereich dieser Stelle müssen zur Kooperation verpflichtet werden. Für den Fall, dass notwendige angemessene Vorkehrungen abgelehnt werden, obwohl sie dem jeweiligen Träger zumutbar sind, stellt das Gesetz die gerichtliche Überprüfbarkeit sicher und erlegt die Beweislast, dass bis zur Grenze der unbilligen Belastung alles unternommen wurde, den staatlichen Trägern auf. Für den Fall, dass ein Träger nachweislich angemessene Vorkehrungen verweigert hat, muss es Regeln für gesetzliche Sanktionen wie Schadensersatz und Schmerzensgeld zugunsten von Betroffenen geben. Für die Koordination der beauftragten staatlichen Stellen soll im Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Inklusionsstelle eingerichtet werden.

### *Erhalt der separierenden Förderschulen*

Wir halten den vorgeschlagenen Weg, Inklusion neben weiterhin voll ausgestatteten Förderschulen zu betreiben, für einen ordnungs- und finanzpolitischen Irrweg. Der Freistaat Bayern kann sich auf Dauer nicht zwei voll ausgestattete Systeme für den Unterricht der Kinder mit Behinderung leisten. Inklusion muss nach Anfangsinvestitionen auf mittlere Frist kostenneutral umgesetzt werden. Alles andere führt zu Wettbewerbsverzerrungen und unwirtschaftlicher Verwendung von Steuergeldern. Sinnvoll sind ordnungs- und finanzpolitisch nur zwei Wege:

1. **Wettbewerbsmodell:** Die bestehenden Ressourcen werden zum Beispiel mit einem Gutschein an das Kind mit Behinderung gekoppelt und die Entscheidung der Eltern bestimmt darüber, ob die Ressourcen in die Förderschule oder in die allgemeine Schule fließen. Die Schulaufsicht vollzieht diese Entscheidung lediglich nach. Die bestehenden Förderschulen müssen auch in diesem Modell wegen der Wertentscheidung der Konvention auf mittlere Sicht zu wohnortnahen inklusiven Schulen umgebaut werden.
2. **100-Prozent-Inklusion-Modell:** Die Förderschulen nehmen keine neuen Klassen auf und laufen aus. Die Eltern, deren Kinder bereits Förderschulen besuchen, können wählen, ob ihr Kind in die allgemeine Schule wechselt. Die Ressourcen folgen dem Kind. Das Personal der bisherigen Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie soziale und emotionale Entwicklung wird schrittweise an die entsprechenden Klassenstufen der allgemeinen Schulen verteilt. Es bildet dort eine sonderpädagogische Grundkompetenz, die die Schulen auf ihrem Weg zur Inklusion begleitet und unterstützt. Für die Förderung in diesen Förderschwerpunkten übernehmen die allgemeinen Schulen innerhalb weniger Jahre die vollständige Verantwortung. Das Lehrpersonal und die Fachkräfte im Bereich der übrigen Förderschwerpunkte (mit Ausnahme des Förderschwerpunkts Kranke) wird an das Kompetenzzentrum des Landkreises oder der kreisfreien Stadt versetzt. Aus diesen Kompetenzzentren werden mobile Dienste für die Diagnose der notwendigen angemessenen Vorkehrungen und zur Beratung für die Unterrichtung von Kindern mit Behinderung an der Regelschule geleistet.

Das vom Freistaat Bayern gewählte „sowohl als auch-Modell“ ist die teuerste Variante. Sie wird dazu führen, dass der Fortschritt der Inklusion dauerhaft von jährlichen Haushaltsentscheidungen abhängig ist und nicht von der guten Arbeit vor Ort. Er wird auch dazu führen, dass Förderschulen mit wenigen Kindern besonders gute Bedingungen haben und Kinder aus den Regelschulen mit schlechteren Bedingungen wieder in die Separation getrieben werden.

Unser Verband bevorzugt das 100-Prozent-Inklusion-Modell. Wir halten dieses für das Modell, das die Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention im größtmöglichen Maße zur Geltung bringt.

## Weitere Punkte

Wir sehen außerdem Nachbesserungsbedarf an folgenden Stellen:

1. Der Begriff des „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ entstammt der Denkweise vor Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention. Um den Paradigmenwandel zur Inklusion zu unterstreichen, sollte er durch den Begriff des „Anspruchs auf individuelle pädagogische Förderung und Unterstützung“ ersetzt werden. Bei der Neuformulierung des BayEUG müssen auch die Bildungsziele anhand der UN-BRK überprüft und alle Lehrpläne entsprechend fortentwickelt werden. Bedeutend ist dabei die Stärkung des Bewusstseins der menschlichen Würde und des Selbstwertgefühls der Menschen, die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und der menschlichen Vielfalt und die Entfaltung der Persönlichkeit der Menschen mit und ohne Beeinträchtigung.

2. Die Regelungen in Art. 41 Abs. 4 EUG-Entwurf, wann die Regelschule die inklusive Beschulung ablehnen kann, sind durch lange Verweisketten (sogar auf teilweise nicht einschlägig erscheinende Normen) völlig intransparent. Bei der Diagnose einer Gefahr für die Entwicklung eines Schülers sollen weiterhin sonderpädagogische Gutachten gegen den Willen von Eltern erstellt werden können. Durch die bestehende Praxis der sonderpädagogischen Gutachten wird massiv in die Persönlichkeitsrechte wie das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Schülern mit Behinderung eingegriffen, sonderpädagogische Gutachten gegen den Willen der Betroffenen bzw. ihrer Angehörigen lehnt der BEV daher ab.

Auch aus pädagogischer Sicht ist die sonderpädagogische Diagnostik weder erforderlich noch ausreichend zur Entwicklung einer inklusiven Unterrichtsdidaktik. Die häufig defizitorientierte Betrachtungsweise führt eher dazu, dass Kinder auf einmal festgestellte Defizite festgelegt werden und selbst innerhalb der allgemeinen Schule separat unterrichtet und von bestimmten Aufgaben ausgeschlossen werden. Einem Kind, das sich im Rahmen selbstbestimmter Lernprozesse Aufgaben stellen will, aufgrund von negativen Lernprognosen durch sonderpädagogische Gutachten die Unterstützung zu versagen, ist wider den Geist der UN-Konvention. Darüber hinaus sehen wir durch den neuen Maßstab "Gefahr für die Entwicklung der Schüler" nach der Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten wegen der Nähe zum Begriff "Kindeswohl" die Gefahr von unrechtmäßigen Eingriffen in das Sorgerecht von

Eltern, die einen inklusiven Unterricht wünschen. Die Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls liegt vielmehr bei der allgemeinen Schule und der staatlichen Stelle, die für die Bereitstellung der angemessenen Vorkehrungen zu sorgen hat. Betroffene und deren Erziehungsberechtigte erhalten Informationsrechte gegenüber den Schulen und Behörden. Die Schulleiter der allgemeinen Schule sollen verpflichtet werden, bei der Aufnahme behinderter Kinder runde Tische mit den Kostenträgern einzuberufen, um den persönlichen Teilhabebedarf gemeinsam festzulegen. In Abstimmung mit den Eltern können zu den runden Tischen auch Pädagogen, Ärzte oder Therapeuten des Kindes hinzugezogen werden.

3. Das Recht auf inklusive Bildung ist durch den vorliegenden Entwurf des BayEUG nicht gewährleistet. Wir fordern daher in Art. 30b die Aufnahme folgendes Absatzes:

**"Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen haben gemäß Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung das Recht, eine wohnortnahe allgemeine Schule zu besuchen. Alle Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf eine hochwertige und unentgeltliche Bildung und Erziehung und auf die Inanspruchnahme angemessener Vorkehrungen."**

Des Weiteren wird im Art. 41 Abs. 1 Satz 1 folgende Änderung gefordert:

**"Schulpflichtige mit besonderen Bedürfnissen erfüllen ihre Schulpflicht in der Regel durch den Besuch der allgemeinen Schule".**

Es kann nicht argumentiert werden, separierende Beschulung entspräche dem Kindeswohl. Dies widerspräche der Wertentscheidung der Konvention selbst. Es können auch nicht „Restklassen“ gebildet werden. Im Kern wird sich die Ausnahme von der inklusiven Beschulung auf Fragen der Gesundheit beschränken. Wir lehnen daher die Ausschlusskriterien im Art. 41 BayEUG ab. Vor einer Separierung wird im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung überlegt werden müssen, ob eine teilweise gemeinsame und teilweise separierende Beschulung in einer allgemeinen Schule möglich und vorzugswürdig ist. Es reicht auch nicht aus, vor einer Separierung nur die „an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten“ auszuschöpfen", sondern erst wenn nach Bereitstellung aller notwendigen und angemessenen Vorkehrungen, die den öffentlichen

Trägern finanziell zumutbar sind, der Gesundheitsschutz der Kinder nicht gewährleistet werden kann, darf eine Separierung rechtlich angemessen sein.

Insbesondere bei Schülern, die die "Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich beeinträchtigen" (Art. 41 Abs.5 Nr. 2 BayEUG n.F.) besteht eine drohende seelische Behinderung. Sie sind somit in aller Regel anspruchsberechtigt im Sinne des Sozialrechts (§ 35a SGB VIII). Aus dem Gesetzentwurf geht dies jedoch nicht eindeutig hervor. Die Erfahrung auch aus anderen Ländern zeigt jedoch, dass selbst Schüler mit schwersten Verhaltensauffälligkeiten mit einer qualifizierten Assistenz zu einem angemessenen Verhalten im Unterricht gebracht werden können.

4. Die UN-Behindertenrechtskonvention kennt kein Elternwahlrecht, ob eine inklusive Bildung erfolgen soll oder nicht. Ein solches ist jedoch in einer Übergangsphase denkbar. Sollte die Existenz eines Elternwahlrechts nachweislich den Aufbau eines inklusiven Bildungssystems verzögern oder untergraben, ist das Elternwahlrecht mit dem Gebot der progressiven Verwirklichung des Rechts des Kindes auf inklusive Bildung nicht in Einklang zu bringen. Das Recht auf Bildung ist ein Recht der Person mit Behinderung. Die Elternberatung, von welcher Seite auch immer, muss Eltern das Recht ihrer Kinder auf inklusive Bildung vorstellen und die Eltern hinsichtlich ihrer Gewährsfunktion aufklären.
5. Wir sind der Auffassung, dass in der Diskussion die Zukunft der Förderschule von der zukünftigen Rolle der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Fachkräfte getrennt werden muss. Die separierende Förderschule hat keine Zukunft, die Rolle der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Fachkräfte wird indes bedeutsamer. Die mobilen Dienste sollten von den Förderschulen entkoppelt werden und in Kompetenzzentren überführt werden, die jeweils für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt zuständig sind. Diese Kompetenzzentren unterstützen die allgemeinen Schulen bei der Entwicklung zu inklusiven Schulen und stellen den mobilen sonderpädagogischen Dienst für seltenere Behinderungsarten.
6. Schulen mit dem Profil Inklusion sind lediglich zur Entwicklung der inklusiven Praxis in Bayern zu begrüßen. Keineswegs dürfen sie jedoch dazu dienen, behinderte Schüler aus wirtschaftlichen und praktischen Erwägungen erneut zusammenzufassen und von der Sprengelschule auszuschließen. Mittelfristig müssen sich alle Schulen inklusiv

entwickeln. Der Freistaat Bayern sollte in seinem Zeit- und Maßnahmenplan bzw. Aktionsplan dafür Entwicklungsziele festlegen und kontrollieren.

7. Außenklassen (künftig Partnerklassen genannt) entsprechen nicht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und sollen daher nicht neu gebildet werden außer übergangsweise in Realschulen und Gymnasien. Auch Außenklassen von Volksschulen in Förderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der allgemeinen Schule unterrichten, sind in einer Übergangszeit denkbar. Bestehende Außenklassen in Volks- und Berufsschulen müssen auf Anweisung durch die Schulämter in Kooperationsklassen mit maximal je 5 behinderten Kinder pro Klasse überführt werden. Die in diesen Klassen eingeführten Sonderpädagogen sollen weiter in das Kollegium der allgemeinen Schule abgeordnet werden. Neue Kooperationsklassen dürfen vom Schulamt bzw. Regierung nur noch genehmigt werden, wenn die allgemeinen Schulen einen inklusiven Schulentwicklungsprozess nachweisen können.
8. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährleistet, dass die Konzepte und Programme zur Lehreraus-, fort- und -weiterbildung die wissenschaftlichen Erkenntnisse und internationale Erfahrungen in Bezug auf inklusive Pädagogik angemessen widerspiegelt. Die Lehramtsprüfungsordnung muss Kompetenzen aller Lehrkräfte in inklusiven Unterrichtsmethoden und inklusiven Schulentwicklungsprozessen fordern.

Wir sehen daher erheblichen Nachbesserungsbedarf an dem Gesetzentwurf. und fordern eine umfassende Überarbeitung.